

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Zentrale Verwaltungssteuerung	Datum: 07.02.2023	Genehmigungsvermerk Datum: 20.04.2023
Tagesordnungspunkt 2.5	Bezeichnung der Vorlage: Mitgliedschaft bei d-NRW AöR		Bürgermeister: Gez. Stock
Vorlage-Nr: VO/0040/23			
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	30.05.2023	Haupt- und Finanzausschuss (HFA)	
Ö	13.06.2023	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Die NRW-Landesregierung hat den Gesetzentwurf über die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts „d-NRW AöR“ (Errichtungsgesetz d-NRW AöR) am 06.10.2016 beschlossen. Mit der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV) NRW ist das Gesetz über die Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts „d-NRW AöR“ am 05.11.2016 in Kraft getreten.

Die d-NRW ist als Kommunalvertreter für das Land Nordrhein-Westfalen die zentrale Anlaufstelle für NRW-Kommunen. Als Mitglied der d-NRW können verfügbare Onlinedienste über das Kommunalvertretermodell sowie den FIT-Store nachgenutzt werden. Die d-NRW gilt zudem als Intermediär zwischen den Ländern und den Kommunen.

Mit der Verabschiedung des Onlinezugangsgesetzes und der Installation der d-NRW als OZG-Koordinierungsstelle für die Kommunen sieht die Verwaltung ausschließlich Vorteile für den Beitritt. So können z.B. die Kommunen bei einer Mitgliedschaft die Angebote der AöR im Rahmen von ausschreibungsfreier Inhouse-Beauftragung nutzen.

Ein Großteil der Kommunen, Kreise und kreisfreien Städte in NRW sind mittlerweile Mitträger der d-NRW. Stand 24.01.2023 sind bereits 378 Gemeinden, Städte, Kreise und Landschaftsverbände wirksam beigetreten.

Aktuell wird über die d-NRW die Online-Plattform „Bauportal.NRW“ aufgebaut.

Beitretende Gemeinden, Städte, Kreise und Landschaftsverbände entrichten eine einmalige Stammkapitaleinlage in Höhe von 1.000 €. Die Träger unterstützen die Anstalt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Anstalt gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger, der Anstalt Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

Im Falle einer späteren Kündigung wird den Mitträgern das eingebrachte Stammkapital unverzinslich erstattet.

Der Beitritt erfolgt durch einseitige Erklärung. Diese ist als **Anlage 1** der Vorlage beigelegt.

Für den Beitritt in die d-NRW AöR ist ein Ratsbeschluss erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt dem Rat der Stadt Wegberg vor, dass die Stadt Wegberg der Anstalt öffentlichen Rechts „d-NRW AöR“ ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt beitrtritt und ein Stammkapital in Höhe von 1.000,00 € zeichnet.

Kosten und Finanzierung:

Die einmalige Stammkapitaleinlage soll unter der Investitionsnummer 15 04 00 I 004 geführt werden. Bei der Mitgliedschaft handelt es sich jedoch um eine außerplanmäßige Investition, daher wird nach positivem Beschluss eine Mittelübertragung i.H.v. 1.000,00 € von der Investitionsnummer 01 06 00 B 010 erfolgen.

Weitere Kosten zum jetzigen Stand nicht zu erwarten.

Alternativen:

Die Stadt Wegberg tritt der Anstalt des öffentlichen Rechts „d-NRW AöR“ nicht bei.

Anlage/n:

Beitrittserklärung

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten	
Gez. Graab	Prozessmanager
Gez. Müller-	FBL 103
Deilmann	

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten	
Gez. Lambertz	FB 101
Gez. Wilkens-	RPA
Mathar	
Gez. Kühlen	Kämmerin

Absender: Stadt Wegberg
Der Bürgermeister
Rathausplatz 25
41844 Wegberg

d-NRW
Anstalt öffentlichen Rechts
Rheinische Str. 1
44137 Dortmund

Das Land Nordrhein-Westfalen hat zum 1. Januar 2017 eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit der Bezeichnung „d-NRW AÖR“ errichtet. Getragen wird die Anstalt gemeinsam vom Land Nordrhein-Westfalen und auf freiwilliger Basis von den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden des Landes. Die gemeinsame Trägerschaft dokumentiert bereits in der Organisationsstruktur die angestrebte Förderung kommunal-staatlicher Kooperation.

Beitrittserklärung

Gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts „d-NRW AÖR“ wird hiermit der Beitritt zur Anstalt des öffentlichen Rechts „d-NRW AÖR“ erklärt. Der entsprechende Gremienbeschluss ist beigelegt.

Mit dem Beitritt wird ein Stammkapitalanteil in Höhe von 1.000 Euro eingebracht, § 4 des Gesetzes über die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts „d-NRW AÖR“.

Die Interessensvertretung im Verwaltungsrat der Anstalt soll über die von den kommunalen Spitzenverbänden benannten Vertreter erfolgen, § 8 des Gesetzes über die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts „d-NRW AÖR“.

(Ort, Datum

Dienstsiegel, Unterschrift)